



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

329  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 30. März 2026

Nummer 13

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
203.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 330	208.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Seite 336
204.	Ordnungsbehördliche Verordnung Zur (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs im Bereich der Stadt Bad Münstereifel und der Gemeinde Nettersheim. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Eschweiler Bach“) Seite 330	209.	Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen Seite 336
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	210.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 336
205.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckver- band Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäfts- jahr 2024 Seite 331	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
206.	Haushaltssatzung Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2026 Seite 335	211.	Liquidation h i e r : Bürgerbusverein Witzhelden e. V. Seite 336
207.	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbands- versammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Seite 336	212.	Liquidation h i e r : „politential e. V.“ Seite 337
		213.	Liquidation h i e r : Förderverein Naturschutzstation Bad Münstereifel e. V. Seite 337
		214.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Begegnung von Jugend und Kirchen in Kürten e. V. Seite 337
		215.	Berichtigung Korrektur lfde. Nr. 125 aus Amtsblatt Nr. 9 Seite 337

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Anlagen

Eschweiler Bach Detailkarten 1 bis 3 2025  
Eschweiler Bach Übersichtskarte 2025

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **203. Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.16-46.05, 35.4.16-46.08, 35.4.16-46.09

Köln, den 23. März 2026

Ich habe die Stadt Schleiden veranlasst, folgende Objekte gem. § 23 Abs. 4 DSchG NRW aus der Denkmalliste zu löschen, um eine Doppeleintragung zu vermeiden:

Objekte: Baudenkmäler

- Ehemalige Ordensburg Vogelsang vom 13. Februar 1989 lfde. Nr. 151,
- Fortschreibung Technische Ausstattung vom 13. Juni 2006 lfde. Nr. 151,
- Kino auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes „Camp Vogelsang“ vom 8. Dezember 2004 lfde. Nr. 170,
- Tankstelle auf der ehemaligen „Ordensburg Vogelsang“ vom 17. Mai 2006 lfde. Nr. 171,

Die Löschungen in der Denkmalliste unter den lfde. Nrn. 151, 170 und 171 erfolgten am 2. Februar 2026.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2026, S. 330

### **204. Ordnungsbehördliche Verordnung Zur (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungs- gebietes des Eschweiler Bachs im Bereich der Stadt Bad Münstereifel und der Gemeinde Nettersheim. (Über- schwemmungsgebietsverordnung „Eschweiler Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) geändert worden ist,

- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Eschweiler Bachs“ mit dem Az. 54.2.12.1 – Eschweiler Bach vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 am 16. Dezember 2013 (S. 527, lfde. Nr. 820, Az. 54.2.12.1 – Eschweiler Bach) wird aufgehoben. Das Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Bachs wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Eschweiler Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in der Erft) bis zum km 5+680, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eschweiler Bachs und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az. 54.B2 2025-0084567, Stand 21. September 2022) und in den drei Karten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:5.000, Az. 54.B2 2025-0084567, Stand 21. September 2022) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

#### § 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Münstereifel und der Gemeinde Nettersheim und der Bezirksregierung Köln während der

jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter [www.uesg.nrw.de](http://www.uesg.nrw.de).

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschweiler Bachs vom km 0+000 bis km 5+670 vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 vom 16. Dezember 2013, außer Kraft.

Köln, den 17. Februar 2026

Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Christian N e t t e r s h e i m  
Regierungsvizepräsident

ABl. Reg. K 2026, S. 330

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 205.      **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informations- verarbeitung für das Geschäftsjahr 2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 66. Sitzung am 28. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2024 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG Dr. Harzem & Partner mbB beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 9. Mai 2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deut-

schen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,

ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gummersbach, den 7. Mai 2025

dhpg

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2023</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	446,00	547,00
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	-	67.267,00
2. technische Anlagen und Maschinen	-	231,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>7.035,00</u>	<u>5.295,00</u>
	<u><u>7.035,00</u></u>	<u><u>72.783,00</u></u>



	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2023</b>
	€	€
3. sonstige Verbindlichkeiten	51.774,06	-
- davon aus Steuern € 31.355,05 (€ 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 52.482,29 (€ 0,00)		
	<u>74.715,55</u>	<u>194.465,37</u>
<b>Summe Passiva</b>	<u>25.902.135,41</u>	<u>25.753.627,53</u>

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>		<b>2024</b>	<b>2023</b>
		€	€
1.	Umsatzerlöse	2.094.263,52	2.929.676,25
2.	sonstige betriebliche Erträge	99.873,65	660.662,20
3.	Materialaufwand		
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.100.278,06	1.820.665,74
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	695.057,42	662.489,27
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
	- davon für Altersversorgung € 470.564,79 (€ 286.815,53)	<u>624.361,29</u>	<u>962.857,11</u>
		1.319.418,71	1.625.346,38
5.	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.147,90	10.491,00
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	393.372,96	554.698,33
7.	Erträge aus Beteiligungen	885.269,12	1.512.911,12
8.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	32.936,19	30.632,61
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	420.760,90	508.880,38
	- davon aus der Aufzinsung von Forderungen € 94.182,95 (€ 98.755,00)		
	- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen € 141.424,00 (€ 279.478,20)		
10.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	8.512,17	845,58
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>492.033,00</u>	<u>486.856,00</u>
	- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 492.033,00 (€ 486.856,00)		
<b>12.</b>	<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>218.340,58</b>	<b>1.143.859,53</b>
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>133.477,52</u>	<u>265.490,61</u>
<b>14.</b>	<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>84.863,06</b>	<b>878.368,92</b>
15.	sonstige Steuern	<u>100,00</u>	<u>-</u>
<b>16.</b>	<b>Jahresüberschuss</b>	<b><u>84.763,06</u></b>	<b><u>878.368,92</u></b>

Der Jahresabschluss 2024 kann bis zum 30. September 2026 in den in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg eingesehen werden.

Siegburg, 17. Februar 2026

Civitec Zweckverband  
 Kommunale Informationsverarbeitung  
 gez. Th u l  
 Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 331

**206. Haushaltssatzung  
 Zweckverband Naturpark Bergisches Land  
 für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 24. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	992 760,00 € 991 210,00 €
Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	967 660,00 € 955 830,00 € 0,00 € 27 600,00 € 0,00 € 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	106 400 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	106 400 €
Rhein-Sieg Kreis	60 800 €
Stadt Köln	34 200 €
Stadt Remscheid	34 200 €
Stadt Solingen	34 200 €
Stadt Wuppertal	34 200 €
gesamt	410 400 €

Die im Jahr 2026 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Kom-HVO NRW wird auf 20 000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 22. Januar 2026

Festgestellt	Aufgestellt
gez. Klaus G r o o t e n s	gez. Jens E i c h n e r
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die von der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land am 22. Januar 2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ist einschließlich Anlagen mit Schreiben vom 26. Januar 2026 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 4. März 2026 die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte von den Mitgliedern aufzubringende Umlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG NRW genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Möglichkeit zur Einsichtnahme

Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 6 und § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Die Haushaltssatzung 2026 wird zur Einsicht in den Räumlichkeiten in 51643 Gummersbach, Moltkestr. 26 nach Terminvereinbarung bereitgehalten.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 16. März 2026

gez. Klaus G r o o t e n s  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 335

#### 207. Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 16. April 2026, 11.00 Uhr, findet im Wachtendonker Hof, Kempener Straße 1, 47669 Wachtendonk die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Wildnisentwicklungsgebiet im Kreis Heinsberg und im Kreis Viersen
4. Naturparkplan
5. Bericht des Verbandsvorstehers

#### 6. Mitteilungen und Anfragen

41849 Wassenberg, den 19. März 2026

gez. Dirk S c h u l z e  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 336

#### 208. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10523, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 13. März 2026

gez. M. B o d d e n b e r g

ABl. Reg. K 2026, S. 336

#### 209. Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen

Der Dienstausweis Nr. 1306 der StädteRegion Aachen, gültig bis 30. November 2027, ausgestellt auf den Namen Behrendt Günter, geb. am 30. Oktober 1969, wurde am 12. März 2026 für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez. F l e s c h

ABl. Reg. K 2026, S. 336

#### 210. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000383376 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 23. März 2026

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 336

#### E Sonstiges

#### 211. Liquidation h i e r : Bürgerbusverein Witzhelden e. V.

Der Bürgerbusverein Witzhelden e. V. mit Sitz in Leichlingen (VR 17235 Amtsgericht Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2025 auf-

gelöst worden. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Bürgerbusvereins Witzhelden werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 336

**212. Liquidation**  
**hier: „politential e. V.“**

Der Verein „politential e.V.“ mit Sitz in Aachen (VR 5722 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 337

**213. Liquidation**  
**hier: Förderverein Naturschutzstation**  
**Bad Münstereifel e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2025 und 2. Oktober 2025 wurde die Auflösung des Fördervereins Naturschutzstation Bad Münstereifel e. V., VR 10836, Amtsgericht Bonn beschlossen. Der Verein befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 337

**214. Liquidation**  
**hier: Verein zur Förderung der Begegnung von**  
**Jugend und Kirchen in Kürten e. V.**

Der Verein „Verein zur Förderung der Begegnung von Jugend und Kirchen in Kürten e. V. (BEKIK) mit Sitz in Kürten – Amtsgericht Köln – VR 501997 – ist durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 24. November 2025 und 9. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 337

**215. Berichtigung**  
**Korrektur lfde. Nr. 125 aus Amtsblatt Nr. 9**

Die im Amtsblatt Nr. 9 (S. 170, lfde. Nr. 125) vom 2. März 2026 veröffentlichte „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs vom 29. November 2013“ wird hiermit korrigiert.

Aufgrund eines Fehlers wurden in der Papierausgabe des Amtsblatts unzutreffende Überschwemmungsgebietskarten beigelegt. Die Veröffentlichung vom 2. März 2026 ist daher gegenstandslos.

Maßgeblich ist ausschließlich die erneute Veröffentlichung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets mit den zutreffenden Karten in dieser aktuellen Ausgabe des Amtsblattes Nr. 13 vom 30. März 2026 auf der S. 330 mit lfde. Nr. 204. Die dazugehörigen Karten liegen mittig bei.

ABl. Reg. K 2026, S. 337





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

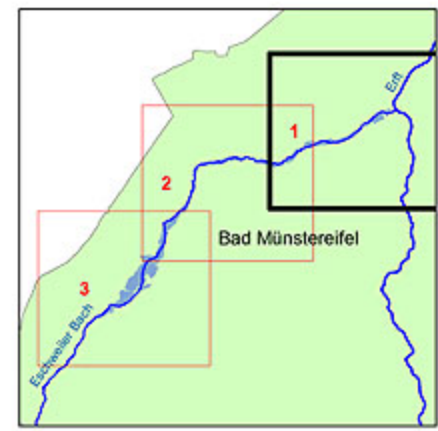
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.

**Hinweis:**  
 Im Mündungsbereich sind zusätzlich die Überschwemmungsflächen der Erft zu beachten, welche in den Festsetzungskarten der Erft dargestellt sind.



**Bezirksregierung Köln**

Zweigleitsstraße 2/30 | Tel. (02 21) 147-0  
 50667 Köln | Fax (02 21) 147-25 79



**Karte des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Baches im Regierungsbezirk Köln**

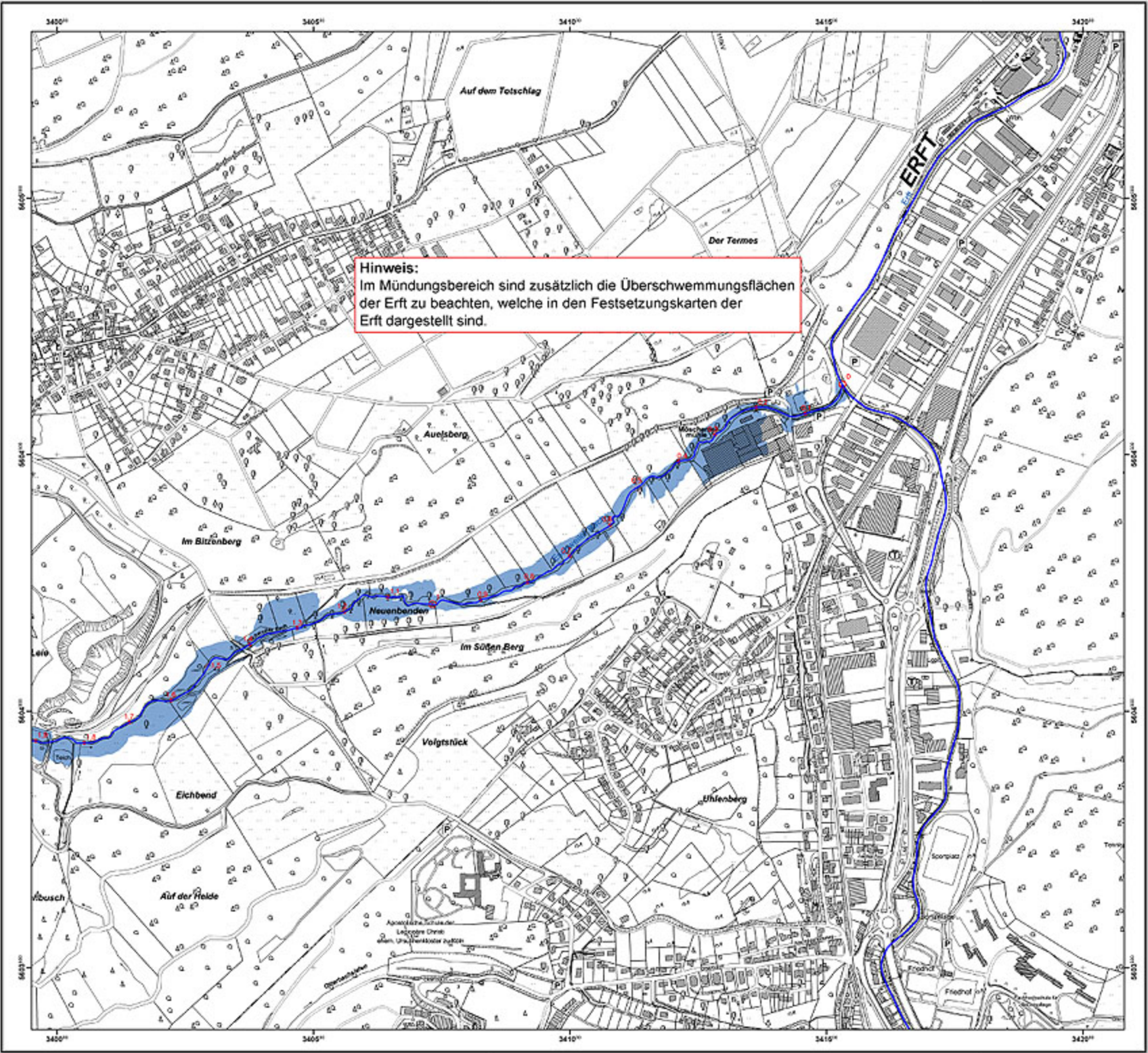
**Legende:**

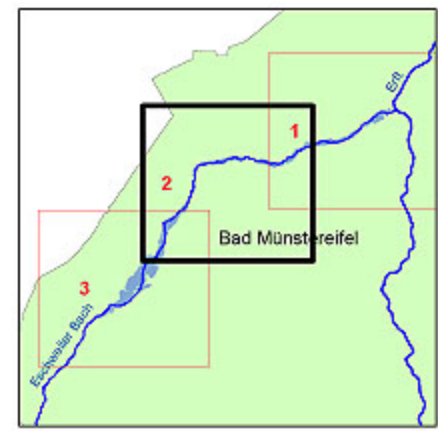
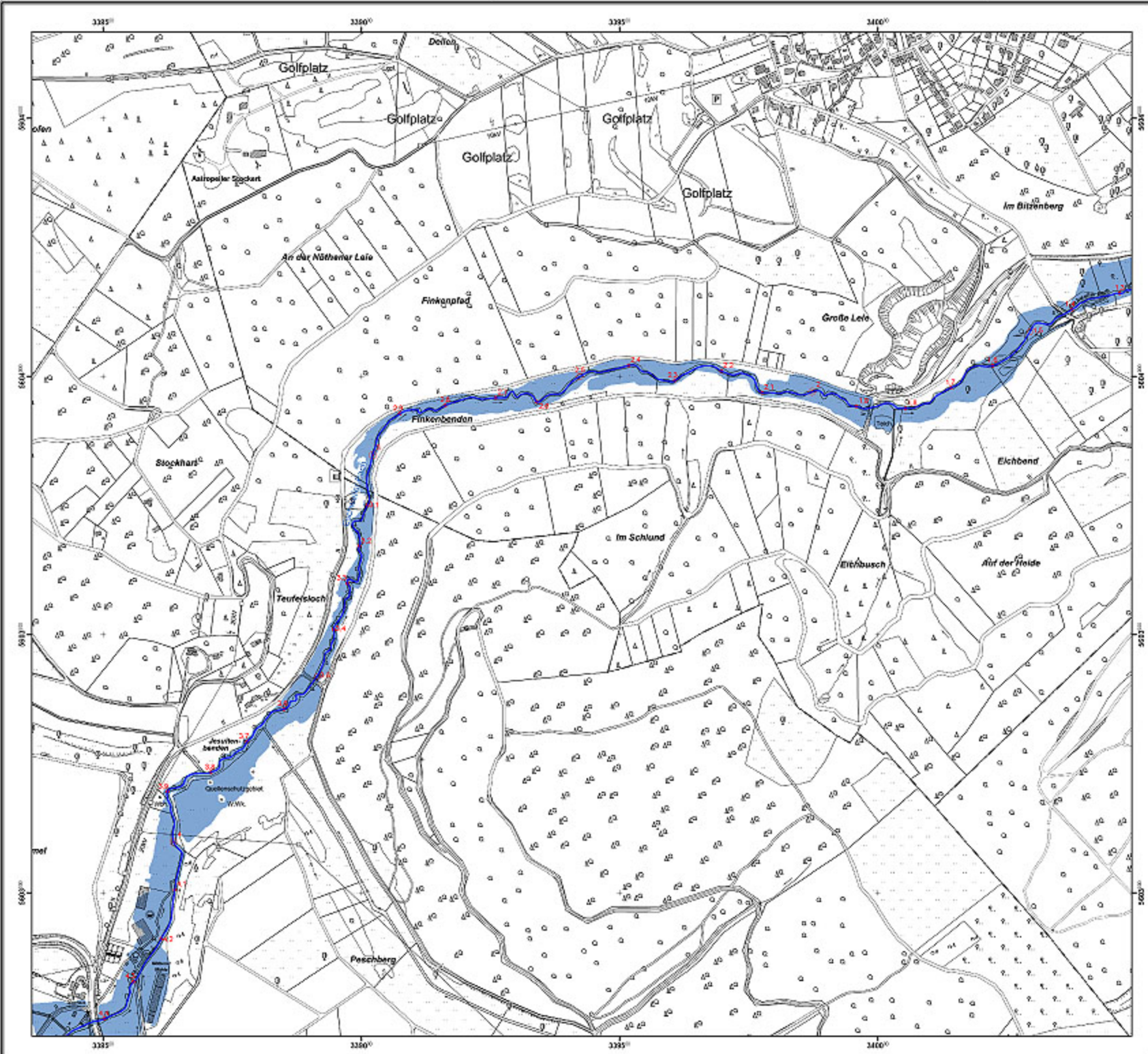
- ⊙ 6+000 Amtl. Stationierung gem. GSK Auflage 3E
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 21.09.2022

Maßstab 1 : 5.000 | Kartenblatt Nr.: 1/3

Köln, den 29.07.2025 | im Auftrag  
 Az.: 54 82 2025-0084567 | gez. Bours





**Bezirksregierung Köln**

Zoogartenstraße 2-30    Tel. (02 21) 147-0  
 50567 Köln    Fax (02 21) 147-25 79



**Karte des Überschwemmungsgebietes  
 des Eschweiler Baches  
 im Regierungsbezirk Köln**

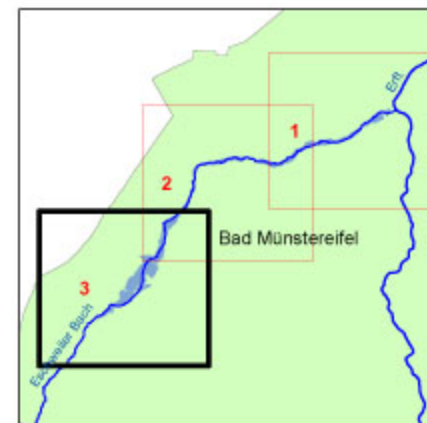
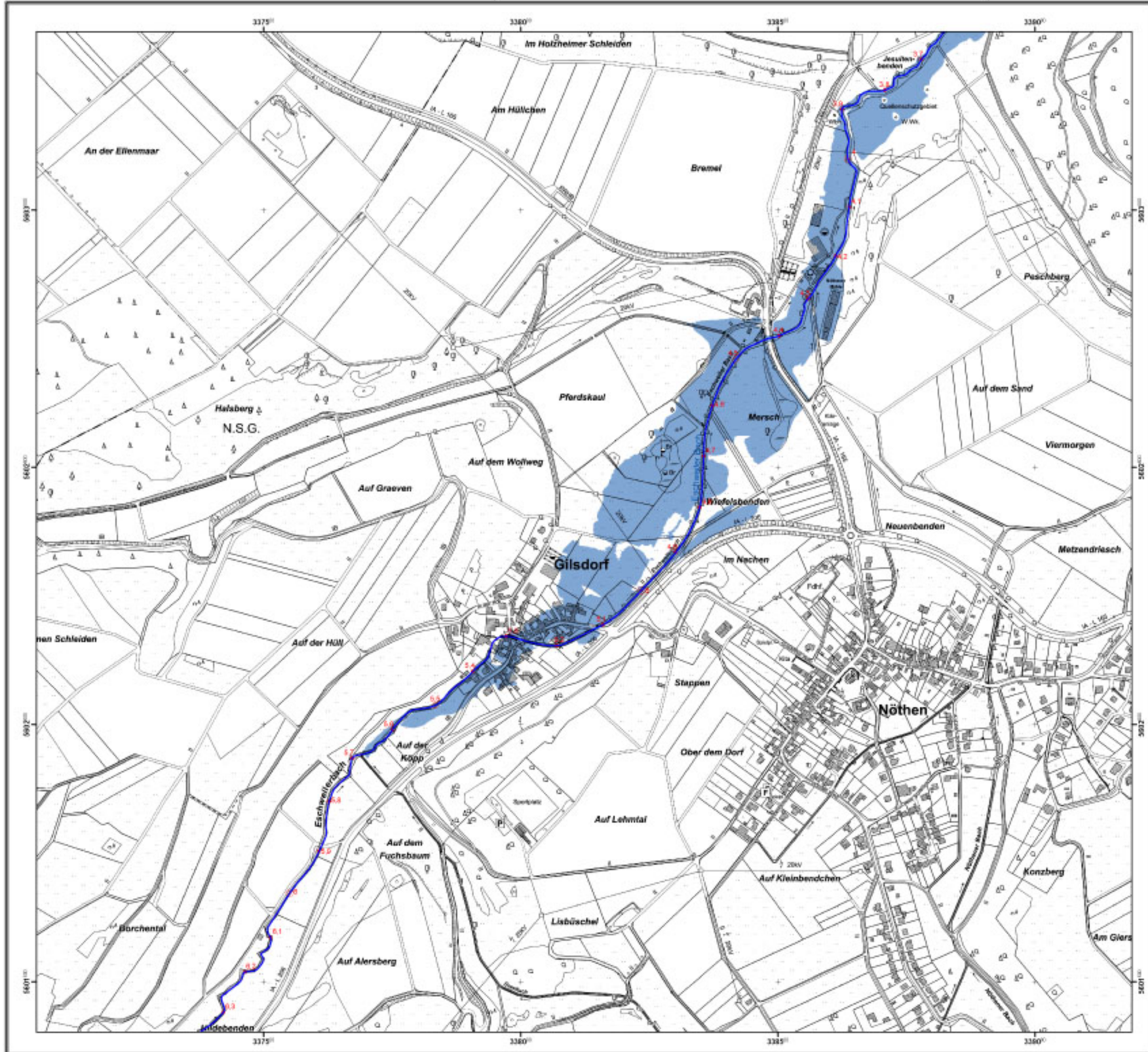
**Legende:**

- ⊙ **6+000**    Amtl. Stationierung gem. GSK-Aufgabe 3E
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 21.09.2022

Maßstab 1 : 5.000    Kartenblatt Nr.: 2/3

Köln, den 29.07.2025    im Auftrag  
 Az.: 54 82 2025-0084667    gez. Bours



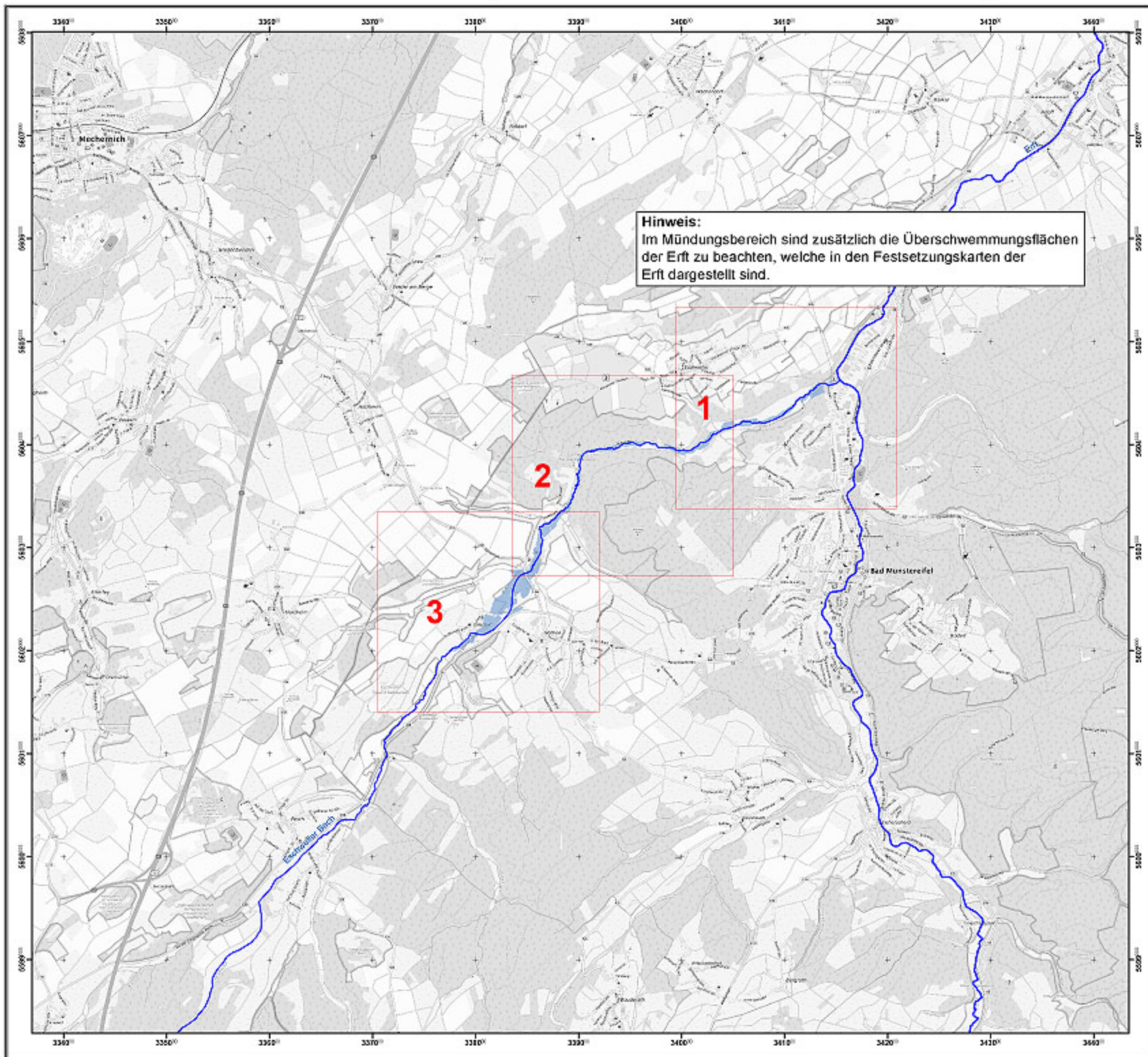
**Bezirksregierung Köln**  
 Zeughausstraße 2-33 | Tel. (02 21) 147-0  
 50667 Köln | Fax (02 21) 147-25 79



**Karte des Überschwemmungsgebietes  
 des Eschweiler Baches  
 im Regierungsbezirk Köln**

- Legende:
- **0+000** Amtl. Stationierung gem. GSK Auflage 3E
  - Überschwemmungsgebiet

Stand: 21.09.2022  
 Maßstab 1 : 5.000 | Kartenblatt Nr.: 3/3  
 Köln, den 29.07.2025 | im Auftrag  
 Az.: 54 82 2025-0054967 | gez. Bours



**Bezirksregierung Köln**

Zeughausstraße 2-10    Tel. (0221) 147-0  
50667 Köln    Fax (0221) 147-2879



**Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Baches im Regierungsbezirk Köln**

Legende:

-  Blattchnitte der Detailkarten
-  Amtl. Stationierung gem. GSK Auflage 3E
-  Überschwemmungsgebiet

Stand: 21.09.2022

Maßstab 1 : 25.000    Kartenblatt Nr.: 1 / 1

Köln, den 28.07.2025    im Auftrag  
Az.: 54 B 2025-0084567    gez. Bours